

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landratsamt Eichstätt und der Stadt Eichstätt

Druck: Brönnner & Daenle GmbH u. Co., Postfach 62, 8078 Eichstätt

Bezugspreis vierteljährlich DM 12,—

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt

ISSN 0003-2301

J 1263 B

Freitag, den 18. März

Nummer 11

1983

Inhalt: 72 Kreisausschußsitzung. — 73 Telex-Anschluß für das Landratsamt Eichstätt. — 74 Rechtsverordnung über die Änderung des Gebiets des Marktes Kinding und des gemeindefreien Gebiets Haunstetter Forst, Landkreis Eichstätt, vom 2. März 1983, Nr. 230-1402 EI 3/82. — 75 Bundestagswahl vom 6. März 1983; Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Bundeswahlkreis 202 Ingolstadt. — 76 Vollzug der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen vom 1. Juli 1975 (GVBl. S. 158); hier: Verbrennen von Holzigen Abfällen aus Gärten. — 77 Vollzug der Wassergesetze; Erlaß einer Wasserschutzgebietsverordnung für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Burgsalacher Gruppe. — 78 Richtwerte von Grundstücken für das Jahr 1982. — 79 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Eitensheim (Berichtigung). — 80 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

72 18.3. Kreisausschußsitzung.

Am Freitag, 25. März 1983, findet um 9.00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes in Eichstätt eine Kreisausschußsitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Beratung des Kreishaushalts und der Wirtschaftspläne der Kreisanstalten für das Haushaltsjahr 1983 sowie Finanzplanung für die Jahre 1982 bis 1986.
2. Bildung von Fachsprengeln für Berufsschüler; Änderung des Fachsprengels für die als Molkereifachmann Auszubildenden.
3. Anlage einer Linksabbiegespur an der Kreuzung B 13/EI 9, SchultheiBstraße in Friedrichshofen;
Genehmigung einer Vereinbarung über den gemeinsamen Ausbau einer Linksabbiegespur.
4. Verschiedenes.

Im Anschluß daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

73 18.3. Telex-Anschluß für das Landratsamt Eichstätt.

Das Landratsamt Eichstätt ist an das Telex-Netz angeschlossen und unter der Telexnummer 55941, Kennung Iraei d zu erreichen.

74 18.3. Rechtsverordnung über die Änderung des Gebietes des Marktes Kinding und des gemeindefreien Gebietes Haunstetter Forst, Landkreis Eichstätt, vom 2. März 1983, Nr. 230 - 1402 EI 3/82.

Auf Grund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 903) erläßt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

NACHRUF

Am 7. März 1983 ist

Herr Max Hiemer

Altbürgermeister der ehemaligen Gemeinde Pfalzpaint

im Alter von fast 82 Jahren verstorben. Herr Hiemer war von 1946 bis 1960 ehrenamtlicher erster Bürgermeister der ehemaligen Gemeinde Pfalzpaint. Er hat in der schwierigen Nachkriegszeit durch seinen persönlichen Einsatz stets die Belange der ehem. Gemeinde Pfalzpaint und ihrer Bürger zu deren Wohl vertreten.

Der Landkreis dankt dem Verstorbenen für seine selbstlose langjährige Mitarbeit und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, den 9. März 1983

K. Regler, Landrat

§ 1

1. Aus dem Markt Kinding wird das Grundstück Flurst.-Nr. 361/38 Gemarkung Haunstetten in einer Größe von 0,0137 ha ausgegliedert und unter Verschmelzung mit dem Grundstück Flurst.-Nr. 1499/4 Gemarkung Haunstetten in das gemeindefreie Gebiet Haunstetter Forst eingegliedert.

2. Die Gebietsänderung ist ausgewiesen in dem Veränderungsnachweis Nr. 124 Gemarkung Haunstetten, Markt Kinding/ gemeindefreies Gebiet Haunstetter Forst des Vermessungsamtes Eichstätt, ausgefertigt im Oktober 1978. Der Veränderungsnachweis liegt beim Vermessungsamt Eichstätt auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Mit der Umgliederung tritt im Umgliederungsgebiet das Ortsrecht des Marktes Kinding außer Kraft und das örtlich gemäß Art. 10 a Abs. 5 GO für das gemeindefreie Gebiet Haunstetter Forst geltende Recht in Kraft.

§ 3

Die Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

München, den 2. März 1983

Regierung von Oberbayern

Raimund Eberle, Regierungspräsident

Begründung:

Durch den Ausbau einer Gemeindeverbindungsstraße verläuft die Gemeindegrenze im Straßenkörper. Das Vermessungsamt Eichstätt hat die Verlegung der Gemeindegrenze auf die westliche Straßenseite angeregt. Fragen der Fortgeltung des Ortsrechts (Art. 12 Abs. 2 GO) konnten, da eine Regelung erforderlich ist, mitgeregelt werden. Eine Regelung der weiteren Rechts- und Verwaltungsfragen (Art. 13 Abs. 1 GO) ist nicht notwendig.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gebietsänderung (Art. 11 GO) sind erfüllt. Die beteiligten Gebietskörperschaften und der Grundeigentümer haben keine Einwendungen gegen die Gebietsänderung erhoben.

75 18.3. Bundestagswahl vom 6. März 1983; Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Bundestwahlkreis 202 Ingolstadt.

Gemäß § 79 Abs. 1 der Bundeswahlordnung wird hiermit das vom Kreiswahlausschuß in seiner Sitzung am 10. März 1983 festgestellte endgültige Ergebnisse bekanntgemacht.

I.

A. Wahlberechtigte	192 130
B. Wähler	169 515
C. Ungültige Erststimmen	1 544
D. Gültige Erststimmen	167 971

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf

Nr. Vor- und Familienname der Bewerber, Partei	Erststimmen
1. Horst Seehofer, Christlich-Soziale Union in Bayern (CSU)	115 488
2. Karl Weinhofer, Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	43 917
3. Sigrid Michaelis, Freie Demokratische Partei (F.D.P.)	3 243
4. —	—
5. —	—
6. Richard Scheringer, Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	500
7. Karin Hagen, Die Grünen (Grüne)	4 312
8. —	—
9. Rudolf Drössler, Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	511
Zusammen	167 971

E. Ungültige Zweitstimmen	1 332
F. Gültige Zweitstimmen	168 183

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf

Nr. Bezeichnung der Landeslisten	Zweitstimmen
1. Christlich-Soziale Union in Bayern (CSU)	110 481
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	43 268
3. Freie Demokratische Partei (F.D.P.)	8 063
4. Bund Westdeutscher Kommunisten (BWK)	12
5. Christliche Bayerische Volkspartei (Bayer. Patriotenbewegung) (C.B.V.)	251
6. Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	238
7. Die Grünen (Grüne)	5 255
8. Europäische Arbeiterpartei (EAP)	34
9. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	390
10. Ökologisch-Demokratische Partei (OPD)	191
Zusammen	168 183

II.

Zum Bundestagsabgeordneten für den Wahlkreis 202 Ingolstadt wurde Herr Horst Seehofer gewählt.

Der Kreiswahlleiter des Bundestwahlkreises Nr. 202 Ingolstadt

I. V. Gassner, Ltd. Rechtsdirektor

76 18.3. Vollzug der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen vom 1. Juli 1975 (GVBl. S 158); hier: Verbrennen von Holzigen Abfällen aus Gärten.

Im Laufe des Winters bzw. mit Beginn des Frühjahrs ist es üblich, daß in den Gärten Bäume und Sträucher zurückgeschnitten und ausgelichtet werden. Oft wissen die Gartenbesitzer nicht, wohin sie mit ihren Abfällen sollen. Das Landratsamt weist daher auf folgendes hin:

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, das bedeutet in den einzelnen Ortschaften samt deren Randbezirken ist das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Gärten verboten. Eine Ausnahme gilt für Gartenabfälle, die wegen ihres Holzgehaltes nicht genügend verrotten können (holzige Gartenabfälle), insbesondere Reisig, Zweige und Äste. Diese dürfen in der Zeit vom 16. März bis 30. April und vom 1. Oktober bis 31. Oktober eines jeden Jahres in getrocknetem Zustand auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, verbrannt werden.

Das Verbrennen ist nur an Werktagen von 8.00 bis 18.00 Uhr zulässig. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Es ist sicherzustellen, daß die Glut beim Verlassen der Feuerstätte, mindestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist. Das Feuer ist ständig von mit geeigneten Geräten ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahren zu überwachen.

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (also im Außenbereich) dürfen pflanzliche Abfälle aus Gärten, auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, das ganze Jahr über unter Beachtung der vorbezeichneten Vorsichtsmaßnahmen verbrannt werden. Auch hier ist das Verbrennen nur an Werktagen von 8.00 bis 18.00 Uhr zulässig.

77 18.3. Vollzug der Wassergesetze; Erlass einer Wasserschutzgebietsverordnung für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Burgsalacher Juragruppe.

Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet im Markt Titting (Landkreis Eichstätt) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Burgsalacher Juragruppe vom 10. März 1983.

Das Landratsamt Eichstätt erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), geändert durch Gesetze vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) und 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. September 1981 (GVBl. S. 425, ber. 1982 S. 149) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Burgsalacher Juragruppe wird im Markt Titting das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
2 Fassungsbereichen,
1 engeren Schutzzone,
1 weiteren Schutzzone.
- (2) Die Fassungsbereiche umschließen Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 703 (Brunnen I), Gemarkung Kesselberg und Fl.-Nr. 758/4 (Brunnen II), Gemarkung Kesselberg.
Der Fassungsbereich des Brunnen I hat ein Ausmaß von ca. 100 x 50 m, der Fassungsbereich des Brunnen II hat ein Ausmaß von ca. 40 x 25 m.
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr. 497, 498, 500, 501, 504, 504/2, 506 Gemarkung Titting und Fl.-Nr. 702, 704, 705, 706, 707, 708, 711, 712, 713 Gemarkung Kesselberg und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 295, 500/2, 505, 506/2, 510 Gemarkung Titting und Fl.-Nr. 332, 703, 709, 710, 714, 715, 717, 718, 718/2, 758, 758/2, 758/4 Gemarkung Kesselberg.
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr. 496 Gemarkung Titting und Fl.-Nr. 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 809, 810, 812, 813, 814 Gemarkung Kesselberg und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 332, 717, 718, 718/2, 758, 798, 811, 815 Gemarkung Kesselberg.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 im Landratsamt Eichstätt und der Gemeindekanzlei des Marktes Titting niedergelegt. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berührend die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	—	—
1.2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	verboten	verboten	—
1.3 Massentierhaltung	verboten	verboten	verboten
1.4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung	verboten	verboten	verboten
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.6 Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.5 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1.7 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten	—
1.8 Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten	verboten	—
2. Sonstige Bodennutzungen			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	verboten	verboten	verboten
3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten	verboten
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	verboten	—
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	—
3.6 Feldsilage mit Gärstaftanfall zu betreiben	verboten	verboten	verboten
3.7 Trockenaborte zu errichten	verboten	verboten	verboten
3.8 Abwasser durchzuleiten	verboten	verboten	—
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten	verboten	verboten
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten	verboten
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten	verboten

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.	—
4.2 Bohrungen durchzuführen	verboten	verboten	verboten
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. a.) zu verwenden	verboten	verboten	verboten
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten	verboten	—
4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen	verboten	verboten	—
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	—
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen u. Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen u. Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	verboten	verboten	verboten
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	—
5. Bauliche Nutzungen, Industrie			
5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern (Anlage 1)	verboten	verboten	verboten
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	—	—

(2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Eichstätt kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. Das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Eichstätt vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Eichstätt zu dulden, sofern sie nicht schon nach

anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, den 10. März 1983

I. A. Lanzinger, Regierungsrat

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser
(Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.1)

Anlage 1

- Akkumulatorenfabriken
 - Ammoniakfabriken
 - Atomkraftwerke
 - Beizereien und andere Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
 - Bleichereien
 - Chemische Fabriken
 - Erdölraffinerien, Großtanklager
 - Färbereien
 - Faserplattenwerke
 - Fotochemische Fabriken
 - Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
 - Gerbereien
 - Gummifabriken
 - Holzimprägnierungswerke
 - Hydrierwerke
 - Isotopenbetriebe
 - Kaliwerke, Salinen
 - Kunststofffabriken
 - Lederfabriken, Lederfärbereien
 - Mineralfarbenfabriken
 - Mineralölwerke
 - Schwefelsäurefabriken
 - Schwelereien
 - Sodafabriken
 - Sprengstofffabriken
 - Teerfarbenfabriken
 - Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern
 - Zerzinkereien
 - Waschmittelfabriken
 - Wäschereien
 - Weißblechwerke
 - Zellulosefabriken
 - Zuckerfabriken
- und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.

78 18.3. Richtwerte von Grundstücken für das Jahr 1982.

Der Gutachterausschuß des Landkreises Eichstätt hat in seiner Sitzung vom 10. März 1983 für baureifes Land die in der Anlage aufgeführten Richtwerte als durchschnittliche Lagewerte ermittelt.

Die Kosten der Erschließung sind nicht enthalten. Sie können von Baugebiet zu Baugebiet stark differieren und sollten deshalb bei der zuständigen Gemeinde erfragt werden.

Gemeinde	Ortsteil	Baureifes Land (ohne Erschließungskosten)	
		Wohnbau- flächen DM	gewerbliche Bauflächen DM
Adelschlag	Adelschlag	40,-	—
	Möckenlohe	30,-	—
	Ochsenfeld	27,-	—
	Pietenfeld	40,-	—
Altmannstein	Altmannstein	60,-	25,-
	Hagenhill	30,-	—
	Hexenagger	30,-	—
	Laimerstadt	20,-	—
	Mendorf	24,-	—
	Neuenhinzen- hausen	38,-	—
	Pondorf	30,-	—
	Sandersdorf	45,-	—
	Schafshill	18,-	—
	Schamhaupten	25,-	—
	Schwabstetten	18,-	—
	Steinsdorf	24,-	—
	Tettenwang	20,-	—
Winden	18,-	—	
Beilngries	Beilngries	40,-	10,-
	Amtmannsdorf	10,-	—
	Aschbuch	10,-	—
	Biberbach	10,-	—
	Grampersdorf	15,-	—
	Irfersdorf	20,-	—
	Kottingwörth	15,-	—
	Paulushofen	15,-	—
	Wolfsbuch	10,-	—

Gemeinde	Ortsteil	Baureifes Land (ohne Erschließungskosten)	
		Wohnbau- flächen DM	gewerbliche Bauflächen DM
Böhmfeld	Böhmfeld	60,-	—
Buxheim	Buxheim	100,-	—
	Tauberfeld	70,-	—
Denkendorf	Denkendorf	55,-	—
	Bitz	12,-	—
	Dörndorf	30,-	—
	Gelbelsee	45,-	—
	Schönbrunn Zandt	12,- 40,-	—
Dollnstein	Dollnstein	25,-	—
	Breitenfurt	30,-	—
	Eberswang	18,-	—
	Obereichstätt	25,-	—
Egweil	Egweil	50,-	—
Eichstätt	Stadtzentrum (mit Erschließ.)	160,- bis 330,-	20,-
	Seidelkreuz	40,-	—
	Landershofen	40,-	—
	Marienstein	40,-	—
	Wasserzell	20,-	—
	Wintershof	25,-	—
Eitensheim	Eitensheim	95,-	—
Gaimersheim	Gaimersheim	130,-	35,-
	Lippertshofen	90,-	—
Großmehring	Großmehring	130,-	—
	Demling	30,-	—
	Theißing	55,-	—
Hepberg	Hepberg	115,-	—
Hitzhofen	Hitzhofen	40,-	—
	Hofstetten	36,-	—
Kinding	Kinding	30,-	—
	Enkering	20,-	—
	Erlingshofen	15,-	—
	Hauustetten	15,-	—
	Feriendorf Kratzmühle	25,-	—
Kipfenberg	Kipfenberg	40,-	—
	Arnsberg	30,-	—
	Attenzell	15,-	—
	Biberg	40,-	—
	Böhming	30,-	—
	Dunsdorf	18,-	—
	Grösdorf	30,-	—
	Irlahüll	12,-	—
Pfahldorf Scheildorf	12,- 25,-	—	
Kösching	Kösching	120,-	25,-
	Bettbrunn	25,-	—
	Kasing	55,-	—
Lenting	Lenting	150,-	40,-
Mindelstetten	Mindelstetten	60,-	—
	Hüttenhausen	12,-	—
Mörsnsheim	Mörsnsheim	18,-	—
	Ensfeld	15,-	—
	Haunsfeld	16,-	—
	Mühlheim	15,-	—
Nassenfels	Nassenfels	30,-	—
	Meilenhofen	15,-	—
	Wolkertshofen	30,-	—
Oberdolling	Oberdolling	65,-	—
Pförring	Pförring	60,-	—
	Ettling	30,-	—
	Forchheim	40,-	—
	Lobsing	25,-	—
	Wackerstein	30,-	—
Pollenfeld	Pollenfeld	18,-	—
	Preith	25,-	—
	Seuversholz	18,-	—
	Wachenzell	12,-	—